

Zu TOP 3 der Umweltausschusssitzung am 25. April 2007

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG (LSUPG)

Es wird beantragt, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Im Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 16/1274 wird nach Artikel 3 folgender neuer Artikel 4 eingefügt, der bestehende Artikel 4 wird Artikel 5

Artikel 4

Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

1. In § 29 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6 März 2007 (GVOBl. Schl.- H. 2006 S. ...) werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit ein sonstiger gleichwertiger Schutz nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 bis 3 besteht. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

2. § 34 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. Tiere oder
2. Pflanzen gebietsfremder Arten

ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde in der freien Natur anzusiedeln oder auszusetzen.“

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Keiner Genehmigung bedarf

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,

2. das Einsetzen von Tieren

a) nicht gebietsfremder Arten,

b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,

zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,

3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.“

3. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

Begründung:

Zu 1.

Die Ergänzung ist erforderlich, um die Nachrangigkeit des gesetzlichen Verbots gegenüber den alternativen, gleichwertigen Schutzinstrumenten und die Fortgeltung anderer weitergehender, also strengerer Schutzvorschriften klarzustellen. Dass die beiden Sätze – mit der notwendigen redaktionellen Anpassung, die aus der beschlossenen Ergänzung des § 29 Abs. 2 um die Sonderregelungen zu den in der Anlage zum Gesetz gekennzeichneten Wiesenvogelschutzgebieten ergibt – aus § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Regierungsentwurfs (Drs. 16/1004) nicht übernommen wurden, beruht auf einem Versehen des Gesetzgebers.

Zu 2 a)

Die Änderung stellt entsprechend der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 41 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG klar, dass die Freisetzung und Ansiedlung von Tieren grundsätzlich einer Genehmigung bedarf, auch wenn diese nicht gebietsfremd sind. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers war die numerische Untergliederung in § 34 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG entfallen.

Zu 2 b)

Die Änderung verdeutlicht, dass das Einsetzen von Tieren nicht gebietsfremder Arten nur dann keiner Genehmigung bedarf, wenn es zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes erfolgt. Hierzu ist es notwendig, innerhalb der Nr. 2 zwischen dem Text zu b) und dem letzten Halbsatz eine Leerzeile zu setzen. Die Änderung ist erforderlich, um den Regelungsauftrag in § 41 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG umzusetzen. Die derzeitige Fassung ist insofern redaktionell fehlerhaft.

Zu 3. Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.